

## **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen (als aufnehmende Gebietskörperschaft)  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende

und die Gemeinden Buchfart, Döbritschen, Frankendorf Hammerstedt, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda, Oettern, Umpferstedt, Wiegendorf und Vollersroda als abgebende Gemeinden)  
vertreten durch deren Bürgermeister/-innen

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung ab:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung.  
Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung) für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden.  
Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.  
Grundsätzlich wird eine wohnortnahe Betreuung angestrebt.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

### **§ 3 Betreuung, Anhörung, Mitwirkung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des ThürKitaG sowie der hierauf beruhenden Verordnungen allein zuständig.
- (2) Die abgebenden Gemeinden mit einer Kindereinrichtung müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb der jeweiligen Einrichtung betreffen, gehört werden. Eine Anhörung hat insbesondere bei nachfolgenden Entscheidungen zu erfolgen:
  - a) bei Reparaturen, welche die Summe von 3.000 € je Kindertageseinrichtung und Jahr übersteigen,
  - b) bei Abschluss eines Vertrages zur Übertragung einer Kindertageseinrichtung auf einen freien oder sonstigen Träger,
  - c) bei personellen Veränderungen in den Kindereinrichtungen (Stellenplan).

### **§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger oder sonstigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Bei Einrichtungen in freier gemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft erhebt der jeweilige Träger die Elternbeiträge.
- (4) Die Verwaltung jeglicher Art von Spenden erfolgt grundsätzlich über die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen.

### **§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

- (1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen anteilig nach der Zahl Kinder mit einem Rechtsanspruch, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Wurde die Betreuung der Kindertageseinrichtung auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen, so richtet sich die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert durch die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

## § 6

### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, Reparaturen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts (Betriebskostenpauschale nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG)	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	
18	Verpflegungsgebühren	11
19	Landesförderung	
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
21	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei der Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG	

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch aus der jeweiligen Gemeinde, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Kind mit Rechtsanspruch zu multiplizieren.

Die Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch einer Gemeinde, wird für das jeweilige Kalenderjahr anhand der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder zum 30.06. eines jeden Jahres ermittelt.

## **§ 7**

### **Finanzierung von Investitionskosten**

- (1) Investitionen sind alle notwendigen Aufwendungen (Erweiterung-, Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen), die zusätzlich zu den Aufwendungen entsprechend § 6 erforderlich sind.
- (2) Die für Investitionen (Gebäude, Grundstücke oder unbewegliche Wirtschaftsgüter) aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), durch die jeweilige Gemeinde in eigener Verantwortung erbracht.
- (3) Die Kosten für Reparaturen, Ausstattungsgegenstände (nur bewegliches Inventar) werden durch die Verwaltungsgemeinschaft getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

## **§ 8**

### **Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger**

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb der Kindergärten auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 5 S. 1 Nr. 1 ThürKitaG). Dazu ist zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des ThürKitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

## **§ 9**

### **Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- (2) Sie tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

VGem Mellingen

Mellingen den, 02.02.2015

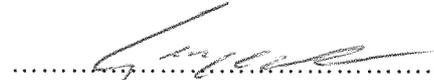
Verwaltungsgemeinschaft  
Mellingen - Vorsitzende  
Karl-Alexander-Str. 134 a  
99441 Mellingen  
Tel. 038483 / 51612  
Fax 038483 / 80727



Siebert  
Gemeinschaftsvorsitzende

Gemeinde Buchfart

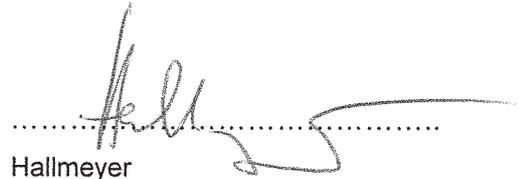
Buchfart, den 05.02.2015



Gengelbach  
Bürgermeister

Gemeinde Döbritschen

Döbritschen, den 05.02.2015



Hallmeyer  
Bürgermeister

Gemeinde Frankendorf

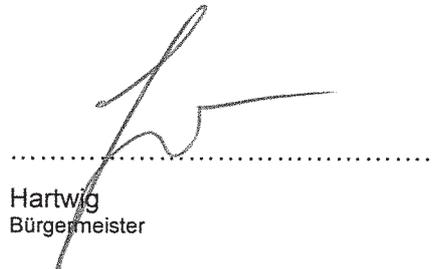
Frankendorf, den 04.02.2015



Krämer  
Bürgermeister

Gemeinde Hammerstedt

Hammerstedt, den 11.02.2015



Hartwig  
Bürgermeister

Gemeinde Kapellendorf

Kapellendorf, den 02.02.2015



Elstermann  
Bürgermeister

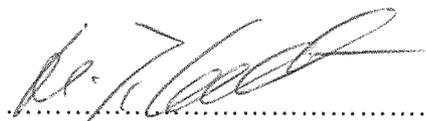
Gemeinde Kiliansroda

Kiliansroda, den 05.02.2015



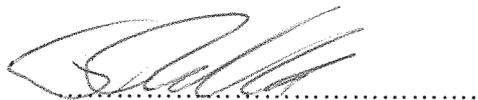
Klemp  
Bürgermeister

Gemeinde Kleinschwabhausen  
Kleinschwabhausen, den .....



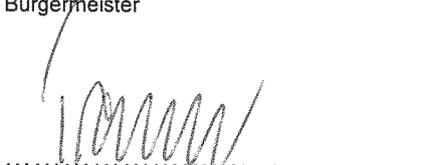
Kaufmann  
Bürgermeister

Gemeinde Lehnstedt  
Lehnstedt, den *03.02.2015* .....



Delle  
Bürgermeister

Gemeinde Mechelroda  
Mechelroda, den *03.02.2015* .....



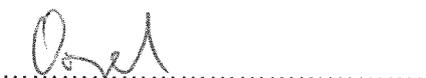
Dr. Prabel  
Bürgermeister

Gemeinde Oettern  
Oettern, den *05.02.2015* .....



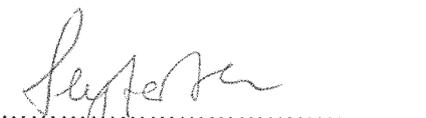
Michler  
Bürgermeisterin

Gemeinde Umpferstedt  
Umpferstedt, den *03.02.2015* .....



Vogel  
Bürgermeister

Gemeinde Vollersroda  
Vollersroda, den *18.02.2015* .....



Seyfarth  
Bürgermeisterin

Gemeinde Wiegendorf  
Wiegendorf, den *05.02.2015* .....



Peisert  
Bürgermeister